



Familiengartenverein Susenberg, Postfach 766, 8044 Zürich

## *Informationen für Pächter*



Januar 2016

# Inhaltsverzeichnis

Inhalt:.....	2
Vorstand und Beauftragte.....	3
Wichtige Adressen und Kontaktinformationen.....	4
Das Vereins- und Gartenjahr.....	5
Infrastruktur – was stellt der Vereins zur Verfügung.....	7
Verhalten im Garten.....	10
Bauen auf Gartenparzellen.....	13
Warum regelt die KGO das Bearbeiten auf den Parzellen und wieso müssen diese eingehalten werden?.....	14



## Vorstand und Beauftragte:

Präsident	Markus Knecht	
Vizepräsident	Stefan Ulmi	
Arealchef	Manfred Studer	(alle Areale)
Arealchef	Jürgen Hübner	(Areal A+B)
Finanzen	Margarete Vitolic	
Aktuarin	Susanna Imholz	(Webmaster)
Beisitzer	Antonio Veloso	(Wassernetz, Unterhalt)
Beisitzer	Benno Schenk	

## Wichtige Adressen und Kontaktinformationen

Email: [info@familiengartenverein-susenberg.ch](mailto:info@familiengartenverein-susenberg.ch)

---

Kontaktadresse für Pächter und Interessenten  
Baugesuche, Wünsche, Anregungen

Familiengartenverein Susenberg  
Postfach 766  
8044 Zürich

---

Notfallnummer  
bei Wasserleitungsbruch, Feuer, Einbruch  
und dringenden Informationen

**076 270 69 68**

---

Vereinslokal und Materialverkauf  
„Susenberggrotte“

Silvia Veloso  
044 251 78 57

Öffnungszeiten Vereinslokal  
Mittwoch NM, Freitag NM,  
Samstag / Sonntag

---

Baumwärter  
Schnittaufträge müssen jedes Jahr  
erneuert werden

Ueli Rusterholz  
Mugeren  
8820 Wädenswil  
044 781 26 61  
079 456 73 14

[rusterholz-baumwaerter@hotmail.com](mailto:rusterholz-baumwaerter@hotmail.com)

---

# Das Vereins- und Gartenjahr

Jahreskalender, Ablauf:

Februar	Generalversammlung (GV). Die Einladung erfolgt schriftlich
April	Das Wasser wird angestellt im Areal Alle Toiletten sind wieder in Betrieb Das Vereinslokal „Susenberggrotte“ öffnet Mi/Fr/Sa/So Frühjahrsschreddern Neupächterkurs
Mai	Entsorgungsmulden Grüngutmulden
Juni-Sept	Grüngutmulden
Oktober	Baumschnittkurs mit Ueli Rusterholz Die „Susenberggrotte“ schliesst Das Wasser wird abgestellt. Die Toiletten im Areal A/C/D werden geschlossen Die Toilette und Wasseranschluss im Areal B bei der Materialhütte ist das ganze Jahr offen.

Die Daten für das Schreddern, die Entsorgungsmulden und die Grüngutmulden sowie die Öffnungszeiten der Grüngutmulden entnehmen Sie bitte dem Jahreskalender welcher auf unserer Webseite zu finden ist sowie in allen Aushängekästen angeschlagen ist.

- **Schreddern** April/Oktober sind nur an den beiden Plätzen oberhalb Hanslinweg gegenüber Eingang Areal B und Gegenüber dem Vereinslokal Susenberggrotte.

## **Folgendes kann geschreddert werden:**

- ✓ Äste, Baumstämme bis max. 10 cm Durchmesser
- ✓ Stauden, Verdorrte Blumenschnitte, trockenes Schilf

Folgendes hat **nichts** auf dem Häckselplatz verloren:

- ✗ Kompost, nasses und verfaultes Material, Gras; Erde; Steine,
- ✗ Blumen (gehören auf den eigenen Kompost)
- ✗ Wurzelballen, Abfallsäcke, Schnüre, Drähte
- ✗ Goldruten, andere Neophyten

**Material bitte ohne Schnur und Drähte aufhäufen – Danke !**

Für Neophyten, kranke Pflanzenteile, Wurzeln, Brombeeren, Himbeeren und Tomatenstauden stehen Ihnen unsere Grüngutcontainer zur Verfügung.

- **Entsorgungsmulden:** Nur am aktuellen Wochenende Sachen bringen, nicht vorgängig lagern.

Jeweils im Mai findet die grosse Entsorgungsaktion statt. An diesen Tagen kann Schutt, behandeltes Holz, Metall, Plastik, Bauschutt entsorgt werden. Bitte kein Abraum vorgängig lagern. Auf Abraum von daheim verzichten wir – die Mulden dienen ausschliesslich der Entsorgung von Abraum aus den Gärten.

- **Grüngutmulde:** Öffnungszeiten 09:45 – 11:45 Uhr, resp. 13:30 – 15:30 Uhr an Samstagen durch das Gartenjahr, die Daten sind im Gartenkalender in den Vitrinen und auf unserer Webseite publiziert.

In den Container gehört Grüngut, welches weder geschreddert noch kompostiert werden kann wie Wurzelstöcke und Neophyten.

***Unkraut, Küchenabfälle und feines Schnittgut gehören auf den Kompost und nicht in den Grüngutcontainer. Alle Pächter sind angehalten einen eigenen Kompost zu führen***

## Infrastruktur – was stellt der Verein zur Verfügung

- **Susenberggrotte** – Café und Restaurant  
Silvia Veloso mit Peter Häfliger in der Küche, führen unser Vereinslokal

Mittwoch und Freitag ab 17.00 Uhr, eingeschränktes Angebot

Samstag, Sonn- und Feiertage ab 10.00 Uhr, Menu Fr. 15.00, (Suppe, Salat, Hauptgericht)

Glacétruhe!

Blasio für Kinder an schönen Wochenenden

- **Gasdepot** bei der Grotte, Austausch der Gasflaschen 5kg/10kg
- **Verkaufsladen**, eingerichtet vor allem für Pächter welche kein Auto zu Verfügung haben. Darf bitte von jedermann rege benutzt werden.

Unmittelbar neben der Susenberggrotte ist unser Verkaufslokal. Offen samstags von 10 Uhr bis 16 Uhr und betreut vom Grottenteam. Wir bieten Gartenutensilien, Erde, Dünger, Holzkohle, kleine Gartenhelfer etc. zum Verkauf an.

- **WC** - in den Arealen A/B/C/D sind die Toiletten während der Gartensaison geöffnet und werden auch regelmässig gereinigt. Die Toilette im Areal B ist als einzige auch während den Wintermonaten offen und verfügt über eine Frostheizung und separatem Wasseranschluss zum füllen von Behältern.
- **Bitte Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen.**
- Die Toiletten bitte sauberhalten (speziell während der Winterzeit im Areal B). Diejenigen, welche die Toiletten reinigen und ihre Nachfolger danken es Ihnen.

➤ **Materialhütte im Areal B**

Heckenscheren, Kettensägen, Motorhacke, Schredder, Generatoren können auch von den Pächtern genutzt werden. Allerdings dürfen diese schweren Gerätschaften nur von den dafür ausgebildeten Leuten vom Vorstand bedient werden.

Wenn Sie solch ein Gerät brauchen, melden Sie sich beim Arealchef oder per Email ([info@familiengarten-susenberg.ch](mailto:info@familiengarten-susenberg.ch)) möglichst frühzeitig an. Wenn immer möglich, wird jemand vom Vorstand am gewünschten Termin die Arbeiten gegen kleines Entgelt für Sie in Ihrem Garten ausführen.

➤ **Strom** kann ebenfalls bei der Materialhütte bezogen werden. Für die Benutzung erheben wir einen Unkostenbeitrag (5.-/halben Tag). Wir verfügen auch über mehrere Kabelrollen.

➤ **Schubkarren** – In allen Arealen stehen Schubkarren zur freien Verfügung. Sie dürfen diese gerne benutzen. Sollte einmal eine Schubkarre kaputt gehen, melden Sie es uns, damit wir Sie wieder in Stand setzen können und bringen diese gleich vor die Materialhütte im Areal B. Uns ist bewusst, dass Gegenstände bei häufigem Gebrauch auch mal kaputt gehen: Besser Sie melden es uns und Ihr Nachfolger hat wieder eine brauchbare Schubkarre zur Verfügung.

Stellen Sie die Schubkarre nach Gebrauch an den ursprünglichen Ort zurück und behalten diese nicht in Ihrem Garten, damit können andere Pächter diese auch wieder nutzen.

➤ **Wassernetz** – unser Wasserleitungsnetz in allen Arealen ist sehr alt und oft anfällig auf Reparaturen. Bitte keine Reparaturen selbst ausführen oder durch externe Firmen erledigen lassen – melden Sie uns Schaden sofort um das kostbare Wasser nicht zu unnötig zu verschwenden. Erweiterungen der Wasserleitung in den Gärten wie zusätzliche Hähne sind untersagt. Sollten Sie beim Umgraben im Garten eine Wasserleitung beschädigen – bitte unter der Notfallnummer 076 270 69 68 uns sofort verständigen.

➤ **Kerichtsammelstellen für Züri-Säcke**

Container für Züri-Abfallsäcke

An drei verschiedenen Standorten entlang dem Areal Susenberg sind jeweils 2 Abfallcontainer stationiert. Bitte nur „Züri-Säcke“ verwenden. Je zwei Container stehen an der Orellstrasse, Krönleinstrasse und beim Spyristeig.

Abfallsäcke nicht einzeln an den Strassenrand stellen. Die Füchse bedienen sich des Inhaltes und verursachen Unordnung auf den Strassen zum Ärger der Anwohner.





➤ **Parkplätze**

- ✓ Blaue Zone entlang der Susenbergstrasse
- ✓ 4 Std Parkplätze beim Schulhaus Heubeerbühl
- Keine Autos in den Arealen und entlang der Hinterbergstrasse (240.-Fr Busse)  
 Zufahrt Feuerwehr und Rettungskräfte muss stets gewährleistet sein
- ✓ Zufahrt ins Areal zum Aus- und Einladen ist erlaubt
- Zufahrt ins Areal A über die Batteristrasse und durch den Wald bedingt einer Bewilligung durch GSZ – Grün Stadt Zürich und kostet für eine einmalige Fahrt 60.-

➤ **Webseite**

**Bitte besuchen Sie regelmässig unsere Webseite – aktuelle Daten und Anliegen sowie Information sind dort immer aufgeführt.**

## Verhalten in den Gärten

- **Regenwasser** sammeln ist ein Muss. In erster Linie ist Regenwasser zum Bewässern zu brauchen.

**KGO Art. 13 Verwendung von Regenwasser.** Für die Bewässerung der Kulturen ist in erster Linie Regenwasser zu verwenden. Das Dachwasser von Gartenhaus und Anbau muss in einem Regenwasserbehälter mit einem Volumen von mindestens 200 Litern gesammelt werden. Die Wasserbehälter sind zum Schutz von Kleinkindern und Tieren abzudecken (Ertrinkungsgefahr). 2 Überschüssiges Dachwasser muss auf der Kleingartenparzelle zur Versickerung gebracht werden. Die Ableitung von Regenwasser über die Parzellengrenze hinweg ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt der Betrieb gemeinschaftlicher Regenwassersammel- bzw. Versickerungsanlagen.

- **Grillieren** kann durch unsachgemäße Handhabung Rauch entwickeln. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarn und Anwohner.
- Beim Bau eines Cheminées sind die Grenzabstände einzuhalten zur Nachbarsparzelle und **vor** Baubeginn muss eine Baubewilligung vorliegen.
- Verbrennen von Abfällen jeglicher Art und stark Rauch entwickelnden Gegenständen wie nasses Holz ist strengstens untersagt.

**KGO Art. 16 Verbot der Abfallverbrennung** und Vorschriften für Feuerungen 1 Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, auch in kleinen Mengen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und berechtigen den Arealpächter zur fristlosen Kündigung des Parzellenpachtvertrages. 2 Für das Feuern in Cheminées, Pizzaöfen und Feuerstellen dürfen als Brennstoffe nur naturbelassenes, trockenes Holz, Holzkohle sowie Gas verwendet werden. 3 Asche darf nicht kompostiert oder ausgestreut werden. Sie ist der öffentlichen Abfallentsorgung zu übergeben. Art. 17 Verbot von Öfen 1 Öfen, die mit Holz, Öl oder Kohle betrieben werden, sind auf Kleingartenparzellen innerhalb und ausserhalb von Gartenhäusern verboten. Davon ausgenommen sind Pizzaöfen gemäss Art. 37. 2 Bestehende Öfen sind bei Pachtwechsel zu entfernen. GSZ oder der Arealpächter können jederzeit die Beseitigung verlangen.

- **Kompostieren** – es ist jedermann angehalten eine Kompost im Garten zu führen. Auf den eigenen Kompost gehört fein geschnittenes Schnittgut, zerkleinerte Äste, Küchenabfälle, jedoch keine tierischen Abfälle i.e. Knochen, Fleisch

**KGO Art. 15** Gartenabraum (Gras, Laub, Stauden- und Strauchschnitt usw.) ist auf der Kleingartenparzelle oder auf Gemeinschaftskompostplätzen fachgerecht zu kompostieren. Der Kompost ist in den Kleingärten zu verwerten.

- **Wege** um den Garten herum sind stets sauber zu halten. Der Rasen wird regelmässig geschnitten und Unkraut ist entfernt .

**KGO Art.6 e.** Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist auf allen Flächen im Areal (Gärten, Wegen, Kiesplätzen usw.) verboten.

- **Tomatenhäuser**

Grenzabstand gemäss KGO ist einzuhalten

Bei provisorischen Bauten wie Fertighäuser oder mit Plastikfolie überdeckte Bauten, sind diese bis Ende November abzubauen. (Herbststürme)

Permanente Bauten bedingen vorgängig einer Bauberwilligung

- **Bäume und Sträucher** sind jährlich unter Schnitt zu halten. Es gibt folgende Möglichkeiten dazu:
  - Man schneidet selbst
  - Lässt die Arbeiten durch einen Gärtner erledigen
  - Beauftragt unseren Baumwärter, Herr Ueli Rusterholz. (Anmeldeformulare sind neben den Schaukästen oder auf zu herunterladen auf unserer Webseite)
- **Kinder** nicht in fremden Gärten spielen lassen. Auf Trampoline und Kinderspielgeräte in den Gärten verzichten wir. (Unfallgefahr). Kleingärten sind keine Spielplätze, nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarschaft.

- Die Haltung von **Kleintieren** wie Kanninchen, Meerschweinchen, Bienen, Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse oder Tauben) ist vom Verein nicht erlaubt. Zustimmungen werden keine erteilt.

**KGO Art. 14 Haustiere, Wildtiere und Kleintierhaltung.** Das freie Laufenlassen von Haustieren sowie das Füttern von Katzen und wildlebenden Säugetieren (z.B. Füchsen) sind verboten. Im Areal lebende Wildtiere wie Vögel, Igel, Eidechsen, Tagfalter und andere sind zu schonen und zu fördern.....

### **Mittags- und Nachtruhe**

- Lärm-, Mittagsruhe gilt auch für das Gartenareal Susenberg

**Stark Lärm verursachende Arbeiten (Rasenschneiden, Trimmer) dürfen nur bis 19 Uhr erledigt werden.**

**KGO Art. 18 Vermeidung von Lärm und Lichtverschmutzung.** Starken Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der allgemeinen Polizeiverordnung und der Lärmschutzverordnung. Lampen und Leuchten (inkl. Solarlampen) dürfen nur bei Anwesenheit der Pächter in Betrieb sein, um eine Störung von lichtempfindlichen Tierarten wie Glühwürmchen zu vermeiden.

- Stromgeneratoren sind nur kurzfristig während Umbauphasen erlaubt. (Lärmbelastung, Geruch)
- Wir nehmen Rücksicht aufeinander in den Gärten und legen Wert auf ein harmonisches Zusammensein.

## Bauen auf Gartenparzellen

- Bei der Planung und Umsetzung ist man gut beraten den Vorstand, vor allem den Arealchef mit einzubeziehen. Wir geben gerne Auskunft und helfen bei der Planung mit Rücksicht auf die Bau- und Zonenordnung der Stadt (BZO).
- Bei wilden, ohne Bewilligung erstellten Bauten muss mit dem Rückbau gerechnet werden.

**KGO Art. 30 Zulässige Bauten und Anlagen auf Kleingartenparzellen.** Die Erstellung und bauliche Änderungen von Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des Arealpächters. Der Arealpächter regelt das Zustimmungsverfahren. Er kann mit Ausnahme von Abs. 3 Bst. a. bis c. und g. einzelne Anlagentypen von der Zustimmungspflicht befreien.

- **Generell**, für Fragen und Anliegen sind wir jederzeit für sie erreichbar über

## **Warum regelt die KGO alles so genau und weshalb müssen die Regeln im Grossen und im Ganzen eingehalten werden?**

Die Stadt Zürich zieht keinerlei finanziellen Gewinn aus diesen Grünflächen, deshalb ist es wichtig, dass die Grünflächen von der ganzen Stadtbevölkerung als wertvoll wahrgenommen werden – nicht nur von den Menschen, die als Pächter direkt profitieren. Der Frei- und Grünraum ist ein wertvolles, sehr knappes Gut, das die Stadt in einer guten Qualität erhalten will.

Der Vorstand verwaltet, verpachtet und pflegt die Areale im Auftrag der Stadt Zürich **und** im Auftrag und Interesse der gesamten Pächterschaft.

Wir achten darauf, dass die Areale in gutem Zustand bleiben. Dies erreichen wir unter anderem durch die biologische und im Sinn der Biodiversität praktizierte Bewirtschaftung. Wenn die Spaziergänger Einblick in die Gärten bekommen, erhalten die Kleingartenareale einen weiteren Wert.

**Das Gute muss erhalten werden, damit auch die Areale erhalten bleiben können. – Deshalb sind wir darauf bedacht, dass die Regeln der KGO und die Ergänzenden Bestimmungen zum Pachtvertrag eingehalten werden. Mit dem Pachtvertrag, den Sie unterschrieben haben, haben Sie sich auch mit der Einhaltung der Kleingartenordnung einverstanden erklärt und wir sind dankbar, wenn Sie diesen Regeln Beachtung schenken und zusammen mit uns dem Ganzen Sorge tragen.**

Wir begrüssen Sie herzlich als neue Pächterin, als neuen Pächter und freuen uns, dass Sie mit Ihrem Garten zur Vielfalt beitragen, die so gross ist, wie die Pächterschaft verschieden.

Wir danken Ihnen für Ihre Zusammenarbeit!

Der Vorstand